

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung
in der Stadt Sprockhövel
- Textfassung gültig ab 01.01.2019 -

§ 1
Benutzungsgebühren

Die Stadt Sprockhövel erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung entstehen, Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 KAG NRW.

Diese Gebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) der/die Eigentümer/-in des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte,
 - b) der/die Wohnungsinhaber/-in sowie der/die Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 - c) der/die Nießbraucher/-in oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
 - d) der/die Verantwortliche einer Abfallgemeinschaft im Sinne der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Sprockhövel vom 18.03.2013 in der zurzeit geltenden Fassung.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/-in von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der/Die bisherige Eigentümer/-in haftet gesamtschuldnerisch für die Gebühren bzw. Abgaben, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Grundlagen der Gebührenerrechnung festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss an die Abfallbeseitigung folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbeseitigung nicht mehr in Anspruch genommen wird.

- (2) Die Anzahl und/oder das Fassungsvermögen der auf dem Grundstück vorgehaltenen Abfallbehälter kann jederzeit von dem/der Gebührenpflichtigen (§ 2 Abs. 1) auf Antrag geändert werden.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entleerung der Abfallbehälter

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl und der Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück (Objekt) vorgehaltenen Abfallbehälter.
- (2) Die Jahresbenutzungsgebühr für den Restabfallbehälter (graue Tonne mit grauem Deckel) beträgt:
- | | |
|---|--------------|
| a) für den 60-l-Abfallbehälter | 120,01 EUR |
| b) für den 120-l-Abfallbehälter | 239,31 EUR |
| c) für den 240-l-Abfallbehälter | 478,19 EUR |
| d) für den 1100-l-Abfallbehälter (1.1cbm Container) | 2.191,70 EUR |
- bei jeweils 14tägiger Entleerung -
- (3) Die Jahresbenutzungsgebühr für den Bio-Abfallbehälter (graue Tonne mit braunem Deckel) beträgt:
- | | |
|---------------------------------|------------|
| a) für den 60-l-Abfallbehälter | 57,57 EUR |
| b) für den 120-l-Abfallbehälter | 114,43 EUR |
| c) für den 240-l-Abfallbehälter | 228,57 EUR |
- bei jeweils 14tägiger Entleerung -
- (4) Ändern sich Anzahl oder Fassungsvermögen der Abfallbehälter im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die veränderten Verhältnisse vom Ersten des Monats an berücksichtigt, der auf die Änderung folgt.

§ 5

Sonstige Gebühren für Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Gebühr für einen Rest-Abfallsack beträgt pro Sack 4,00 EUR.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von
- | | |
|---|----------|
| a) sperrigen Abfällen beträgt pro Stück | 1,00 EUR |
| b) Kühl-, Gefrier- und Elektrogroßgeräten beträgt pro Gerät | 1,00 EUR |
- Die Gebühren werden mittels Gebührenmarken erhoben. -
- (3) Die Gebühren im Sinne der Absätze 1 und 2 werden mit Empfang des Abfallsacks und/oder der Gebührenmarke fällig; die Gebührenveranlagung gilt mit Empfang als erfolgt. Gebührenpflichtig ist die/der Erwerber/in des Abfallsacks und/oder der Gebührenmarke.

§ 6

Unterbrechung der Abfallbeseitigung

Wird eine Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren und/oder auf Schadenersatz.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die nach § 4 Abs. 2 und 3 zu entrichtende Benutzungsgebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

Die Fälligkeit der Gebühr nach § 4 richtet sich nach den Vorschriften über die Heranziehung zur Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222 und 227 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Ziffer 5 Buchstabe a) KAG sinngemäß.